Rückspiegel : sein Geist schwebt über den Niederlagen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **150 (1984)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-55651

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zivildienstes aufzuheben sein. Die Zivildienstverweigerung muss als eigener Tatbestand strafbar sein, genau gleich wie die (nicht mehr privilegierbare) Militärdienstverweigerung.

Ausgestaltung des Zivildienstes

Der von einer richterlichen Behörde abzunehmende Überzeugungstest muss ergänzt werden durch eine Ausgestaltung des Zivildienstes, welche diesen für Drückeberger klar als unattraktiv erscheinen lässt. Zur Ausgestaltung des Zivildienstes müssen demgemäss etwa folgende Postulate gehören:

– Der Zivildienst ist in körperlicher Hinsicht ebenso anstrengend wie der Militärdienst; er besteht zur Hauptsache in körperlicher Arbeit, die vorwiegend im Freien geleistet wird.
– Der Zivildienst wird durchgeführt nach den Prinzipien der Hierarchie und des Gehorsams, analog dem Militärdienst; das Befehls- und Disziplinarwesen unterscheidet sich nicht vom militärischen.
– Der Zivildienst wird in täglichen Arbeitspensen abgeleistet, die denjenigen des Militärdienstes entsprechen. Also keine geregelte Arbeitszeit, keine 44-Stunden-Woche, sondern statt dessen ein Tagesbefehl von frühmorgens bis zum Lichterlöschen, mit beschränktem Ausgang und Freizeit (Urlaub) wie im Militärdienst und mit Kasernierung (Gemeinschaftsunterkünften), nicht Einzelzimmern für die Pflichtigen.

Als Einsatzmöglichkeiten für solche Zivildienstkompanien kommen Aufgaben in der Berglandwirtschaft, Aufforstungen, Strassenbau im Gebirge, Lawinenverbauungen, Schneeräumung, Reinigung von Seeufern und Wäldern und anderes mehr in Frage.

Nicht in Frage kommen Spital- und Sozialdienste sowie administrative Tätigkeiten, da sich hier das Erfordernis der kollektiven Disziplin nicht hinlänglich durchführen lässt. Es ist Ärzten und Krankenschwestern in Spitälern und Pflegeheimen weder zuzumuten noch möglich, arbeitsunwillige Zivildienstpflichtige zu harter körperlicher Arbeit heranzuziehen.

Abschliessende Bemerkungen

Zusammenfassend ergeben sich folgende Postulate:
– Der Zivildienst als anerkannte Form der Dienstleistung für hiefür qualifizierte Pflichtige ist einzuführen, und die Institution des waffenlosen Militärdienstes ist abzuschaffen.
– Innerhalb der Strafnormen für die Dienst- und Zivildienstverweigerung und für das Ausreissen bei beiden Dienstarten ist der Strafmilderungsgrund der religiös/ethisch motivierten Gewissensnot zu eliminieren. Die gesetzgeberische Antwort auf die Gewissensnot heisst Zivildienst; für privilegierende Strafnormen ist kein Bedarf mehr.
– Der Überzeugungstest für die Zuweisung zum Zivildienst soll sich beschränken auf die Prüfung des Bekenntnisses zu unbedingter Gewaltlosigkeit im oben dargelegten Sinne. Das schwer justiziable Requisit der Gewissensnot ist aus dem Testverfahren zu eliminieren.
– Der Zivildienst muss solcherart organisiert und geregelt werden, dass eine Unterwanderung seiner Kader durch Armeegegner als ausgeschlossen erscheint und dass der Dienst für den Pflichtigen hart und anstrengend ist. Dadurch, dass der Zivildienstpflichtige seinen Dienst in einem Zug absolvieren kann und der Inkonvenienz jährlicher Wiederholungskurse entgeht, ist er bereits in gewissem Grade privilegiert. Es ist ihm deswegen mindestens ebensoviel Strenge und Unannehmlichkeit zuzumuten wie dem Wehrmann. Nur ein harter Zivildienst ist auch geeignet, im Sinne eines Tatbeweises den Verdacht der Drückebergerei schlüssig zu widerlegen. ■

Rückspiegel

Sein *Geist schwebt über den Niederungen*

Die erste Runde des Kampfes um den Leopard ist durch. Sie wurde eröffnet mit schrillen Trompetenstössen der Präsidenten zweier schweizerischer Parteien. Sie fand ihren Abschluss mit der sachlichen Erklärung der ständerätlichen Untersuchungskommission zur Durchleuchtung der Preisgestaltung; woraus sich dann der Verschiebungsbeschluss des Ständerates ergab. Den Höhepunkt erreichte die Kampagne aber ohne Zweifel mit dem von einem illustrierten Unterhaltungsblatt eingelegten Zwischenspurt unter dem Slogan: «Was das Volk will.» Nach SI will das Volk ***ihn*** *nicht.*

Da werden also angeblich 600 Schweizer Bürger von einem «Institut für Marketing, Information und Service» zum Thema Leopard befragt. Telefonisch und in Kurzform, versteht sich. Aber exklusiv und repräsentativ, wie SI und anderntags auch Radio DRS in den Nachrichten nachdoppelnd versichern.

Wir erlauben uns, einige Zweifel sowohl an der sachlichen Kompetenz der Fragesteller, wie auch derjenigen der Befragten, aber auch an der publizistischen Vermarktung dieser «Meinungsforschung» zu äussern.

Schon die Verpackung eines vielschichtigen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Geschäfts in ein Unterhaltungsgefäss ist stossend. Die Verallgemeinerungen und Simplifizierungen aber sind unzulässig, weil desinformativ. Desinformativ vor allem dadurch, dass Wesentliches weggelassen wurde (obwohl dem recherchierenden Autor bekannt) – und weil schwerwiegende Verdächtigungen vorgebracht wurden.

Damit werden die Absichten erkennbar. Zunächst: Der Leser soll konditioniert werden. Misstrauen gegenüber der Lauterkeit der am Geschäft Beteiligten, Unwille über die angeblich nicht transparente Vorbereitung und Präsentation und Zweifel an der Notwendigkeit der Beschaffung sollen aufkommen. Das gibt die Claque, die es für die nächsten Runden der parlamentarischen Debatten des kommenden Herbstes braucht. Im neuen Stil wird dann mit härteren Bandagen geboxt.

Sodann soll Terrain vorbereitet werden im Hinblick auf die gelegentlich anstehende Volksabstimmung über ein Rüstungsreferendum: «Seht ihr, nach all den Rüstungsskandalen – von Mirage bis Leopard – muss die Entscheidungskompetenz über die Rüstung doch endlich dem Volk übergeben werden.»

Dem Blatt, das sich erlaubt, jede Woche einem unbescholtenen Miteidgenossen einen blossstellenden Kaktus zu überreichen, dürfen wir dieses Mal einen schönen, grossen ***Kaktus des Monats*** *zurückgeben. Und da es der Zufall will, dass wir gerade eine Doppelnummer herausbringen, ist noch ein zweiter Kaktus zu vergeben. Er geht an «His masters voice», den Reporter-Entertainer der SI. fa*